

Werk

Titel: Kirchenrecht und Kirchenverfassung

Autor: Schian, M.

Ort: Tübingen

Jahr: 1910

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?490492916_1910_0013|log55

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

sprechung in Th.L.Zt. 1910) würde Th. wohl zuzustimmen vermögen¹, jedenfalls halte ich sie für nötig. So wird doch die Bekanntschaft Augustins mit dem Neuplatonismus als das entscheidende Ereignis in der Geschichte seiner Bekehrung angesprochen werden müssen, und die Konfessionen werden, mag auch ihr Geschichtswert größer sein als heute von manchen anerkannt wird, nur die Bedeutung einer sekundären, durch die Erstlingsschriften zu interpretierenden Quelle behalten können. Ausgesprochen paulinische Motive sind in der Bekehrung Augustins nicht zu konstatieren. Seine Bekehrung bleibt eine katholische Bekehrung.

Tübingen.

O t t o S c h e e l.

Praktische Theologie.

Kirchenrecht und Kirchenverfassung.

FRIEDBERG, F., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. Leipzig, Tauchnitz, 1909. 656. M. 15.— — SÄGMÜLLER, J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl.

¹ In seinem soeben erschienenen Aufsatz in ZKG.: „Grundlinien der geistigen Entwicklung Augustins“ wiederholt THIMME freilich seine in seinem Buch vorgetragene Darstellung. Wenn aber THIMME (vgl. S. 19 seines Buches und auch S. 178 f. seines Aufsatzes) unterscheidet zwischen Gewißheit und einer der Erkenntnis vorausweisenden Intuition, so liegt auch diese Unterscheidung in der Linie der von mir für nötig gehaltenen Korrektur. Die Elemente, die die erkenntnistheoretische Gewißheit begründeten, gewann Augustin durch die Zuwendung zur neuplatonischen Philosophie. Hier hat man demnach den Haupteinschnitt zu machen. Dem widersprechen auch die Soliloquien nicht, die Th. vornehmlich für seine Auffassung geltend macht, die aber den Wunsch nach erkenntnistheoretisch umfassender Sicherung schon angeeigneter Momente bekunden. Beachtenswert ist hier doch auch, dass Augustin, nachdem er schon die entscheidende, neuplatonische Erkenntnis von der Wahrheit vorgebracht hat, von seinen Nöten und der Ungewißheit spricht. Abgesehen davon, daß auch jeder genuine Neuplatoniker in gleicher Weise sich verhalten könnte, zeigt dies wiederum, daß man Schwankungen in der inneren Haltung Augustins und Fortschritten im wissenschaftlichen Beweisgang nicht eine weittragende entwicklungsgeschichtliche Bedeutung geben darf.

- Freiburg i. B., Herder, 1909. XVI. 932. M. 12.60. — SEHLING, F., Kirchenrecht. Leipzig, Göschen, 1908. 146. M. —.80. — SCHOEN, P., Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 2. Band. 1. Abteilung. Berlin, Heymann, 1906. 314. M. 7.50.
- v. d. GOLTZ, H., Kirche und Staat. Eine akademische Vorlesung. Aus dem Nachlaß herg. von E. v. d. Goltz. Berlin, Mittler, 1907. VIII. 151. M. 3.—. — SCHLATTER, A., Ueber das Recht und die Geltung des kirchlichen Bekenntnisses. Gütersloh, Bertelsmann, 1907. In den Beiträgen zur Förderung christlicher Theologie, hrsg. von A. Schlatter und W. Lütgert. Jahrg. 11. Heft 3.
- FRIEDRICH, J., Die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich. Gießen, Töpelmann, 1907. 56. M. 1.40. — HAUPT, H., Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Studien zur prakt. Theologie, herg. von C. Clemen. 3. Bd. Gießen, Töpelmann, 1909. 76. M. 2.20. — MARCUS, R., Der rechtliche Charakter der Generalsynode in der evangelischen Landeskirche Preußens. Berlin, Heymann, 1909. 112. M. 3.—. — PREUSSISCHES PFARRARCHIV. Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirchen. Herg. von K. v. ROHRSCHEIDT. Berlin, Vahlen, 1909. Jährlich 4 Hefte. Jährlich M. 6.—.

In Staat und Kirche, jetzt auch in der katholischen, fließt die Rechtsbildung „fast zu lebhaft“: so konstatiert FRIEDBERG mit Recht in der Vorrede zur 6. Auflage. Um so nötiger wird die Fortführung der kirchenrechtlichen Hand- und Lehrbücher. FRIEDBERG wie SÄGMÜLLER haben die wichtigen Neubildungen der letzten Zeit, besonders auch die Neuerungen im katholischen Eherecht und in der Gestaltung der Kurie, selbstverständlich auch die etwas weiter zurückliegende Trennungsgesetzgebung in Frankreich und die anderen Veränderungen der Kirchenverfassungen in ihren neuen Auflagen in vollem Umfang berücksichtigen können; sie sind somit wieder ganz auf der Höhe. SEHLING konnte die Umgestaltung der Kurie noch nicht registrieren; in diesem einen Punkt steht er zurück. SCHOENS Buch ist vor der gerade für die vorliegende Abteilung sehr bedeutsamen Neuregelung der Pfarrerbesoldung und der Pfarrerhinterbliebenenversorgung in Preußen erschienen, natürlich auch vor dem Pfarrbesetzungsgesetz und der Neuordnung des Irrlehreverfahrens: das Buch ist in folgedessen leider bereits jetzt in mehreren Punkten überholt. Auch die kirchenrechtliche

Diskussion ist in letzter Zeit sehr lebhaft gewesen; es ist dankbar zu begrüßen, daß sowohl FRIEDBERG wie SÄGMÜLLER überall auf sie Bezug nehmen, auch Einzeluntersuchungen registrieren und in wichtigen Fragen in sachliche Auseinandersetzung eintreten; das muß namentlich bei FRIEDBERG allerdings in gedrängtester Kürze geschehen. Gern läse man z. B. über die rechtliche Bedeutung der Taufe, über die Frage des Gemeindeprinzips (Diskussion Rieker - Drews - Hermelink) und über viele andere jüngst reichlich verhandelte Fragen Genaueres. Aber auch so schon ist der Band um 41 Seiten stärker geworden. Die während des Drucks erschienene Literatur ist von ihm in Nachträgen aufs sorgfältigste verzeichnet. Bei SÄGMÜLLER sind mir einige wenige Ungenauigkeiten aufgefallen (S. 23: Kahls Kirchenrecht 1894 ff. statt 1894; S. 17: Loofs, Symbolik 1902 ff. statt 1902); im ganzen regiert auch bei ihm löblichste Genauigkeit und dankenswertestes Streben nach umfassender Reichhaltigkeit der Angaben. SEHLING führt nur die allerwesentlichste Literatur an; SCHOEN widmet der Auseinandersetzung mit anderen Darstellungen und literarischen Hinweisen manche ausführliche Anmerkung.

Eine ausführliche Charakteristik des viel benutzten FRIEDBERGSchen Werks (s. auch Jahrg. 7 S. 440) brauche ich nicht mehr zu geben. Die präzise Fassung des Textes, die inhaltreichen Anmerkungen, der mächtige Reichtum des Stoffs sind seine äußeren, die Verbindung von geschichtlicher und prinzipieller Darstellung, von katholischem und evangelischem Kirchenrecht, von objektiver Schilderung und treffsicherem, evangelisch orientiertem Urteil am richtigen Platz die wesentlichsten inneren Charakteristika: in allen diesen Stücken ist die 6. Auflage den früheren gleich geblieben. Wir haben in dem Buch nunmehr wieder eine bis an die jüngste Gegenwart heranreichende allseitige, äußerst umfassende, sehr zuverlässige Darstellung des gesamten kirchenrechtlichen Gebiets, für die gerade auch wir Theologen dem Verfasser aufrichtig dankbar sein müssen. Mit dem Bewußtsein, Kleinigkeiten zu sagen, mache ich einige wenige Desiderien geltend. Warum sind die Vor-

namen der Autoren grundsätzlich weggelassen? Auch wo sie verschiedene Verfasser unterscheiden würden? Wäre es nicht besser, wenn auch im Kirchenrecht der Name „Griechisch-katholische Kirche“ durch den der anatolischen orthodoxen Kirche ersetzt würde? S. 92 Anm. 20 ist statt Steinmeyer versehentlich Steinmüller gedruckt; S. 653 ὑπερέτης statt ὑπηρέτης.

Das Buch SÄGMÜLLERS ist Jahrg. 5 S. 344 durch Frantz charakterisiert worden. Es hat die dort „streng römisch“ genannte Auffassung beibehalten. Gelegentlich zeigt sich allerdings das Bestreben, die extremsten Seiten dieser Auffassung nicht gerade allzusehr zu pointieren. Mit Bezug auf Kirche und Staat heißt es z. B. S. 38, daß sie gleichberechtigt nebeneinander stehen, sich „gewissermaßen koordiniert“ seien. Die Kirche hat die res mere ecclesiastica allein zu entscheiden, der Staat die res mere civiles; in den res mixtae „kommen die beiden Teile am ehesten zum Ziel, wenn sie möglichst nachgiebig gegeneinander sind. Und die Kirche offenbart in solchen Fragen ihre mütterliche Liebe in ganz besonderer Weise, indem sie soviel Nachgiebigkeit und Entgegenkommen beweist, als nur möglich“ (41). Nachher wird doch der Kirche „eine gewisse Superiorität“ über den Staat zugesprochen (41), und andere Äußerungen lassen gar keinen Zweifel über den gut römisch-katholischen Sinn jener Definitionen. Ähnliche Beobachtungen drängen sich z. B. beim Verhältnis von Kirche und Schule (S. 468 ff.) auf. Sehr interessant ist das über die Trennung von Kirche und Staat Gesagte (S. 78 ff.): die protestantische Konfession sei, um ein erträgliches Dasein fristen zu können, einfach auf die „Identifizierung mit dem Staat“ angewiesen; aber auch für die katholische Kirche sei die Trennung keineswegs erstrebenswert. Die Kirche bedarf der Hilfe des Staats, „um in allen Fällen sicher wirken zu können“ (79). Aber da es uns gerade darauf ankommen muß, ein den katholischen Standpunkt vertretendes, das katholische Kirchenrecht möglichst gründlich geschichtlich wie grundsätzlich darstellendes, auch in Detailfragen nicht versagendes Werk zu besitzen, so können wir SÄGMÜLLERS umfangreiches, sehr sorg-

fältig gearbeitetes Buch in seiner um mehr als 6 Bogen vermehrten zweiten Auflage nur als sehr empfehlenswertes Hilfsmittel bezeichnen. Notiert sei insbesondere, daß die Fundstellen auch der neueren Gesetze genau zitiert sind.

Die kleine Darstellung des Kirchenrechts nach seinem Gesamtumfang durch SEHLING will dem angehenden Juristen wie dem gebildeten Laien die Kenntnis der wichtigsten Grundprinzipien der Verfassung und der Verwaltung in den großen christlichen Kirchen vermitteln. Der Schwerpunkt ist, wie die Verlagsankündigung richtig bemerkt, „auf eine streng juristische, möglichst objektive, allgemein orientierende Zusammenfassung des Rechtsstoffs“ gelegt. Daß dabei die großen Fragen eingehender behandelt sind und hinsichtlich des Details strenge Selbstbeschränkung obwalten mußte, ist selbstverständlich. Ich habe bei der Lektüre den Eindruck gehabt, daß solche komprimierte Darstellung auf 143 kleinen Seiten gerade für das Kirchenrecht ganz besonders schwierig ist; ohne eine ganze Masse von rechtlichen Terminis, auch lateinischen, ist einfach nicht auszukommen; eben diese aber bringen dem Nichtfachmann in jedem Augenblick das Bedürfnis nach ausführlicherer Darstellung zum Bewußtsein. Immerhin hat SEHLING hinsichtlich der Verständlichkeit des Textes das Menschenmögliche geleistet; der Ausdruck ist bei aller Knappheit so präzise und treffsicher, daß, wer in dem Gebiet schon Bescheid weiß, überall die tiefdringende Gedankenarbeit erkennt, daß aber auch der Laie, soweit eben zugänglich, zuverlässige Orientierung gewinnt. Ich könnte mir denken, daß das kleine Buch nicht bloß zur allerletzten Stoffvergegenwärtigung vor dem Examen, sondern auch z. B. zum Nachschlagen bei der Zeitungslektüre gebraucht würde; in vielen Fällen würde es dann das Gewünschte geben; viel mehr als eine kurze Orientierung will und kann es selbstverständlich nicht leisten.

Ueber Bd. 1 des preußischen Kirchenrechts von SCHOEN ist Jahrg. 7 S. 438 ff. berichtet. Der zweite Band, der das Werk abschließen soll, ist in zwei Abteilungen zerlegt; das Vorwort zur vorliegenden ersten Abteilung ist 1906 geschrie-

ben, die zweite steht noch heut aus. Das gegenwärtige Stück behandelt in Buch 4 das Patronat; Begriff und Arten, Erwerb, Inhalt und Austübung, Erlöschen, Suspension und Aufhebung. Hinsichtlich der letztgenannten Frage wird, da ein Uebergreifen ins kirchenpolitische Gebiet vermieden werden soll, nur festgestellt, welche rechtlichen Erwägungen dabei in Frage kommen; eine allgemeine Aufhebung stößt nach SCHOEN auf die größten Schwierigkeiten, vor allem, weil es unmöglich scheint, ein rationelles Ablösungsprinzip für die meist überhaupt keinen Vermögenswert habenden patronatlichen Rechte zu finden. Buch 5 ist dem geistlichen Amt gewidmet; hier findet sich sehr Vieles, was für den Pfarrer äußerst wichtig ist, in den Darstellungen des gesamten Kirchenrechts aber nur eben gestreift werden kann; ich nenne besonders § 55 über die Rechtsstellung der Kandidaten, die §§ 58--63, welche Pflichten und Rechte des geistlichen Amtes, einschließlich der Einkommensrechte, der Ruhegehaltsbezüge und Hinterbliebenenfürsorge erörtern; auch das § 65 über die Vertretung im Dienst und die Hilfsgeistlichen Gesagte findet sich sonst nicht. Ein § über die weltlichen Kirchendiener gehört streng genommen nicht in diesen Abschnitt, ist aber wertvoll. Buch 8 handelt von den einzelnen Gliedern der Kirche: von Austritt, Eintritt und Konfessionswechsel; und der erste Abschnitt des 9. Buchs („die Funktionen der Kirche“) bespricht die regimentlichen Funktionen (Gesetzgebung und Verordnungsrecht), Aufsicht und Disziplin sowie die Sorge für die kirchlichen Aemter. In der letzten noch ausstehenden Abteilung sollen die geistlichen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen der Kirche an die Reihe kommen. Für den Stand von 1906, leider eben nur für diesen (s. o.), bietet SCHOEN eine recht genaue, eindringende Untersuchung und Einweisung, die, weil auf Preußen beschränkt, naturgemäß viel mehr ins einzelne gehen kann als das Lehrbüchern des gesamten Kirchenrechts möglich ist. Sämtliche Details aus den preußischen Kirchengebieten zu verarbeiten, war aber auch für ihn nicht angängig. Immerhin findet man bei ihm vieles, was man sonst vergeblich sucht. Wir hoffen auf baldige Vollendung des verdienstlichen Werkes.

Den umfassenden kirchenrechtlichen Darstellungen reihe ich eine Anzahl von Monographien an. Hermann v. d. GOLTZ hat 1875/76 in Berlin eine Vorlesung über Kirche und Staat gehalten; aus dem Nachlaß hat sie der Sohn jetzt herausgegeben. Sie behandelt im ersten Teil, bei den ältesten Kulturvölkern einsetzend, die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat, im zweiten das rechtliche Verhältnis zwischen beiden im 19. Jahrhundert (katholische wie evangelische Kirche), im dritten das ethische Problem dieses Verhältnisses. Da die Vorlesung das letzte Menschenalter nicht berücksichtigt, hat der Herausgeber zwei Ergänzungen beigefügt: einen Vortrag des Verfassers von 1889 „Ueber den Wert unserer landeskirchlichen Ordnung im Licht ihres zehnjährigen Bestandes“ und einen in „Halte, was du hast“ 1900 gedruckten Aufsatz „Zum 50jährigen Jubiläum des Ev. Oberkirchenrats“. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß damit eben nur Bruchstücke für die Zeit seit 1876 gegeben sind, die eine zusammenhängende Darstellung dieser Zeit nicht entfernt entbehrlich machen; aber es darf ebenso gesagt werden, daß das Buch trotzdem seinen großen Wert hat; er liegt in der zusammenhängenden, flüssigen Darstellung gerade dieses Stückes der Rechtsgeschichte und in der Beleuchtung des Problems von ethischen Gesichtspunkten aus. Wir haben ja neuerdings in Rothenbüchers Buch „Die Trennung von Staat und Kirche“ (1908) eine bis an die Gegenwart heranreichende und zugleich geschichtlich orientierte Erörterung bekommen, die dem Bedürfnis nach aktueller Behandlung des wichtigen Themas naturgemäß in ganz anderer Weise genügen kann; aber sie legt den Akzent fast ganz auf die Trennung, greift geschichtlich nicht so weit zurück und bietet die ethische Beurteilung nicht, macht also v. d. GOLTZ' Schrift nicht überflüssig. Besonders möchte ich auf die Ausführungen S. 135 ff. hinweisen, in denen der Verf. mit Nachdruck erklärt, daß, wo der Staat sich zu der positiven Gestaltung der religiösen Gemeinschaft indifferent oder wenigstens paritätisch stellt, die staatsförmige Organisation der

Kirche unhaltbar ist, diese vielmehr nur in freier Selbstverwaltung ihre Kraft behaupten und ihre Mission ausüben könne.

SCHLATTERS Vortrag behandelt die Frage nach dem Recht der Bekenntnisse merkwürdigerweise an dem „kirchlichsten unter allen kirchlichen Bekenntnissen“, dem Unser Vater. Er legt an diesem Beispiel dar, woher die Schwierigkeiten nicht kommen und woher sie kommen; er sucht zu zeigen, daß nicht nur Theorien mit einander streiten, sondern daß der Streit mit dem Bekenntnis „den Menschen in dem, was ihn gestaltet und bewegt, in einen Konflikt mit Jesus setzt“, daß dennoch nicht jede Bestreitung des Bekenntnisses Unglaube ist. Weder das Verlangen nach Befreiung der Lehre von jedem Bekenntnis ist berechtigt, noch soll ohne weiteres jeder Geistliche abtreten, der „das Unser Vater betet, aber mit Einreden, mit Zweifeln, mit Vorbehalt“. Richtig ist der Ausweg: „daß wir vom Bekenntnis nicht lassen, und daß wir jedem Freiheit geben, es mit der Kirche zu bekennen, solange er es kann und so gut als er es kann“. Ohne Frage finden sich in dieser neuesten Betrachtung viele tiefgreifende, gute Gedanken, vieles, was nach rechts und links hin heut aller Beachtung wert ist. Sie liegen freilich infolge der Wahl gerade des Unser Vater als Bekenntnisbeispiels, über deren Recht man doch sehr streiten kann, viel mehr auf der Linie ganz allgemeiner prinzipieller Erörterung als auf der einer Durchdringung und Ueberwindung der zurzeit durch die jetzt zur Diskussion stehenden Bekenntnisse gegebenen Schwierigkeiten. Ob man am Unser Vater exemplifiziert oder am Apostolikum — das macht eben einen Unterschied.

Die anderen oben genannten Schriften beziehen sich auf einzelne Rechtsgebiete. Sehr übersichtlich, knapp und klar unterrichtet FRIEDRICH über die französische Entwicklung bis 1906, im Nachwort noch bis 1907; er zieht das Beispiel Amerikas heran, er bespricht den Stand der Trennungsfrage in Deutschland und begleitet die Darstellung mit besonnenem Urteil. „Die französische Nation wird es am eigenen Leibe erfahren müssen, ob die von ihr gefundene Lösung des Problems die richtige ist“; bei dem ausgesprochenen Individualis-

mus der Franzosen habe man alle Veranlassung, skeptisch zu sein. Für Deutschland ist eine Befolgung des französischen Vorgangs durchaus untunlich. — Eine hübsch lesbare, gut geordnete, das Wesentliche ohne viel Details notierende Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (es genügt, zu sagen: Amerika) bringt H. HAUPT. Gegenüber dem entsprechenden Abschnitt in dem genannten Buch von ROTHENBÜCHER (S. 116—176), der sich allerdings ganze Strecken lang mit HAUPTS Schrift deckt, behandelt letzterer das Geschichtliche, namentlich für die Einzelterritorien, etwas ausführlicher, ersterer ist juristisch eingehender, namentlich bringt er auch über die trotz der Trennung vorhandenen Beziehungen zwischen Staat und Kirche Vollständiges, während HAUPT sich dafür auf einige Gesichtspunkte beschränkt. Zu ganz gründlichem Studium juristischer Art muß man ROTHENBÜCHER nehmen: aber zu glatt lesbarer Orientierung über das Wesentliche, namentlich auch nach der kirchenpolitischen Seite hin, wird HAUPT recht gute Dienste tun. — MARCUS legt in einer, alle Seiten der Sache berücksichtigenden sorgfältigen Untersuchung dar, daß es nicht nur aus rechtsdogmatischen, sondern auch aus historischen Gründen gerechtfertigt sei, die preußische Generalsynode als eine kirchliche parlamentarische Versammlung zu charakterisieren. Diese Auffassung hängt natürlich zusammen mit bestimmten Anschauungen über das Wesen des landesherrlichen Kirchenregiments, und in der Nötigung, zu diesen Problemen Stellung zu nehmen, liegt die Förderung, welche die Lektüre der von der juristischen Fakultät zu Berlin mit einem Preise gekrönten Schrift bringt. Zur Sache möchte ich bemerken, daß man m. E. die Argumentationen des Verf.s weit hin mitmachen kann, ohne im Ergebnis weiter zu kommen als bis zur Feststellung der Zulässigkeit des Vergleichs von Generalsynode und Parlament; die Bezeichnung der ersteren als „parlamentarischer Versammlung“ fügt doch mit zweifelhaftem Recht noch ein Moment hinzu, welches über die vorhandenen Parallelen hinausgeht.

Seit 1909 erscheint das „PREUSSISCHE PFARRARCHIV“. Es bringt Abhandlungen, Gesetze, Entscheidungen, Erlasse, Verfügungen aus dem Gebiet der preußischen Landeskirchen, einiges besonders Wichtige auch aus anderen Rechtsgebieten, endlich Besprechungen, will also ein Gegenstück sein zum Preußischen Volksschularchiv. Der Stoff ist in zwölf Abschnitte geteilt, die sich stets gleichbleiben sollen; alle neuen Erscheinungen werden nach dem aufgestellten System eingeschaltet; dadurch soll ein übersichtliches Nachschlagewerk, ein Quellenwerk für Praxis und Wissenschaft entstehen. Nach dem, was bisher vorliegt, scheint dies treffliche Programm wirklich in die Tat umgesetzt zu werden. Daß dadurch die Zeitschrift großen Wert für alle preußischen Pfarrämter erhält, bedarf keines Nachweises.

Gießen.

M. S c h i a n.
